

PÜHN

Rechtsanwälte

Mandantenrundschriften 11/2022

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2023 tritt das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – kurz LkSG) in Kraft. Mit diesem Gesetz sollen menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten durchgesetzt werden.

Dieses Gesetz gilt nach § 1 Abs. 1 zunächst für Firmen, die in Deutschland ihren Sitz haben und mindestens 3.000 MitarbeiterInnen beschäftigen. Verbundene Unternehmen sind bei der Berechnung zu berücksichtigen, ebenso Leiharbeiterinnen und Teilzeitbeschäftigte nach „Köpfen“. Ab 01.01.2024 sinkt die Zahl auf 1.000 MitarbeiterInnen.

Manchen von Ihnen werden sich zurücklehnen und sagen – betrifft mich nicht; diese Größenordnung erreiche ich nie...

Die Krux liegt wie immer im Detail. § 2 Abs. 5 LkSG hat folgenden Wortlaut:

Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

- 1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,*
- 2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und*
- 3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.*

Mit anderen Worten wird jeder Zulieferer, der seinerseits an ein verpflichtetes Unternehmen liefert – oder sonst für diese Leistungen erbringt, wie z.B. Entsorgungsleistungen, von diesem in die Pflicht genommen werden, die im LkSG genannten Pflichten ebenso einzuhalten.

Wir haben bereits gesehen, dass dies durch OEM oder TIER1-Zulieferer einfach „irgendwo im Kleingedruckten“ wie Qualitätssicherungsvereinbarungen oder sonstigen AGB mit dem eigenen Lieferanten vereinbart wird. Im Bestfall liest man dann noch, dass der Lieferant darauf hingewiesen wird, dass der Auftraggeber berechtigt ist, Bußgelder o.Ä. an den Lieferanten weiterzugeben. Mal ehrlich – wer liest so etwas oder macht sich noch die Mühe, die dort genannten Gesetze (meist toll abgekürzt wie A-EntG, MiLoG oder eben LkSG) nachzulesen. Spätestens bei der Lektüre von § 1 Abs. 1 LkSG werden die meisten die Sache „ablegen“ – siehe oben - und den Vertrag mit ihrem Auftraggeber abschließen.

Kommt dann in einigen Jahren ein Audit – oder wegen eines Verstoßes gegen das LkSG wird ein förmlicher Bußgeldbescheid weitergereicht – folgt das „böse Erwachen“. Die ganze Sache wird teuer/teurer und am vereinbarten Preis wird sich dann nichts mehr ändern

lassen. Den Aufwand für die Umsetzung der Einhaltung des LkSG muss der Zulieferer „schlucken“.

Es können zudem Zwangsgelder gegenüber dem verpflichteten Unternehmen von bis zu 50.000,00 € festgesetzt werden. Diese können wahrscheinlich nicht an Zulieferer weitergereicht werden, weil diese an ein Fehlverhalten des verpflichteten Unternehmens anknüpfen. Der Bußgeldrahmen bei Verstößen liegt bei bis zu 500.000,00 € und bei großen Firmen mit mehr als 400 Mio € Umsatz im Jahr sogar bis zu 2% des Jahresumsatzes. Wird ein solches Bußgeld vom Auftraggeber „durchgereicht“ – was wahrscheinlich rechtlich möglich sein dürfte -, weil der Verstoß beim Zulieferer festgestellt wurde, kann dies existenzbedrohend werden.

Die zuständige Behörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Zwar ist dieses Amt chronisch überlastet, rüstet jedoch in technischer und personeller Hinsicht auf. Es wird nach einer mehr oder weniger kurzen Übergangszeit deshalb auch die Umsetzung des LkSG überprüft und die Überprüfung intensiviert werden.

Für Rückfragen in diesem Zusammenhang stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Fazit:

Bei manchen Gesetzen ist man nur auf den ersten Blick nicht betroffen, bei genauerem Hinschauen dann doch.

Dietsch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht